

2023/2 7.06.02 Planungen und Konzepte
Gebäudebrüterinventar der Stadt Wetzikon, Inkraftsetzung

Beschluss Umweltkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt:
 - 1.1. Das Gebäudebrüterinventar der Stadt Wetzikon vom 21. Dezember 2022 wird festgesetzt.
 - 1.2. Die bestätigten Gebäudebrüterstandorte sowie die vermuteten Standorte (Verdachtsgebäude) werden im WebGIS der Stadt Wetzikon publiziert. Die Daten werden regelmässig aktualisiert.
 - 1.3. Die Stadt Wetzikon übernimmt bei privaten Bauprojekten die Beratungskosten von Fachpersonen für den Schutz und die Förderung von Gebäudebrütern. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, ab 2024 jährlich 5'000 Franken in das jeweilige Budget einzustellen.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag)
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung zur Weiterleitung an die Parlamentsdienste nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat

Ausgangslage

Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalben sowie weitere Vogelarten brüten fast ausschliesslich an Gebäuden. Auch bei den Fledermäusen ziehen einige Arten ihre Jungen in und an Gebäuden auf. Diese Arten nisteten ursprünglich an Felsen, ein Lebensraum mit wenig Veränderungen. Dementsprechend zeigen sie eine hohe Brutplatztreue und tun sich schwer damit, einen neuen Niststandort zu finden. Die Bestände von Mauerseglern, Mehl- und Rauchschnalben sind in den letzten Jahrzehnten drastisch gesunken. Die Zukunft der Gebäudebrüter hängt fast völlig von uns Menschen ab. Sie sind auf unsere Toleranz und Förderung angewiesen.

Schutzstatus

Gemäss der Baudirektion des Kantons Zürichs gilt während der Brutzeit ein absoluter Schutz des Brutgeschäfts sämtlicher Vogelarten. Die Brutzeit beginnt mit dem Nestbau bzw. dem Anfliegen oder dem Ausbau bestehender Nester, also vor der eigentlichen Ablage von Eiern. Sie endet mit dem Ausflug der Jungen bzw. wenn der Sommerlebensraum verlassen wird. Störende Eingriffe ins Brutgeschäft sind gemäss Jagdgesetz (JSG) § 17 Abs. 1 lit. b verboten. Auch die Installation von Baugerüsten bzw. das Erschweren des Anflugs der Elterntiere kann zum Abbruch des Brutgeschäfts führen. Ausnahmebewilligungen für Eingriffe, welche sicher oder mutmasslich zu Störungen oder gar zum Abbruch des begonnenen Brutgeschäfts führen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an die zuständigen kantonalen Behörden zu stellen.

Ausserhalb der Brutzeit sind die Nester von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekte im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes ebenfalls weitgehend geschützt (Natur- und Heimatschutzverordnung § 20 Abs. 2). Ob Eingriffe (Sanierungen, Umbauten etc.) an Gebäuden mit Nestern dieser Arten ausserhalb der Brutzeit möglich sind, muss in einer Interessenabwägung entschieden werden. Fällt diese zu Gunsten eines Eingriffs aus, braucht es Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen. Kann der definitive Ersatz nicht auf die nächste Brutzeit erstellt werden, sind Übergangslösungen vorzusehen. Die Zuständigkeit für den Vollzug liegt bei den Gemeinden.

Pflicht für ein Gebäudebrüterinventar

Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekte gelten, besteht gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) § 203 eine Inventarpflicht für Gemeinden. Dieses Inventar ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze während der Projektierung und erhöht die Planungssicherheit für Bauherrschaften.

Gebäudebrüterinventar der Stadt Wetzikon

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage wurde das Büro Versaplan GmbH mit der Erstellung eines Gebäudebrüterinventars beauftragt. Der Auftrag erfolgte mit der Bedingung, dass existierende Daten in die Erarbeitung einbezogen werden und auf lokal vorhandenes Know-How zurückgegriffen werden soll. In der Folge wurde mit dem Naturschutzverein Wetzikon-Seegräben NVWS eine Kooperation eingegangen. Zehn freiwillige Beobachterinnen und Beobachter des NVWS übernahmen zwischen Juni und August 2022 die Suche und Überprüfung von möglichen Brutstandorten auf einem Teil des Gemeindegebietes und meldeten die Beobachtungen dem Büro Versaplan GmbH. Die Beobachtung in den weiteren Gemeindegebieten wurden durch das Fachbüro durchgeführt.

Zu den Fledermaus-Standorten wurden keine Feldbeobachtungen durchgeführt. Die Daten stützen sich hier auf die Angaben der kantonalen Fledermausfachstelle.

Die Stadt Wetzikon (ganzes Stadtgebiet) zählt derzeit rund 5'789 Gebäudeadresse. An 1.55 Prozent aller Adressen konnten brütende Vögel, Nester oder Nistkästen festgestellt werden. Spitzenreiter ist der Mauersegler mit insgesamt 46 nachweislich besetzten Brutstandorten, gefolgt von Mehl- und Rauchschnalbe.

Tab. 1: Gebäudebrüter und Fledermäuse 2021/22 in Wetzikon

Name	Standorte mit Gebäudebrütern 2021/22	Verdachtsgebäude bis 2022
	Anzahl Standorte	Anzahl Standorte
Turmfalke	5 (davon 1 besetzt)	-
Schleiereule	0	-
Alpensegler	0	-
Mauersegler	46	484
Rauchschwalbe	16	-
Mehlschwalbe	22	-
Dohle	0	-
Weisstorch	1 (davon 0 besetzt)	-
Fledermäuse	0*	32**
TOTAL	90 (davon 85 besetzt)	516

* Fortpflanzungsnachweis in den letzten fünf Jahren gemäss Angaben Fledermausschutz und weitere Meldungen

** Inkl. Meldungen seit 1981 gemäss Angaben Fledermausschutz-Beauftragte

Beim Mauersegler fällt auf, dass ein grosser Unterschied zwischen erfassten Brutstandorten (sichere Brut) und Verdachtsgebäuden (wahrscheinliche Brut) besteht. Erfahrungsgemäss ist diese Art schwierig zu erfassen, da sie Nester nur sehr selten anfliegt. Daher dürfte die effektive Anzahl Mauersegler-Brutstandorte etwas höher liegen.

Mit dem Inventar hat die Stadt Wetzikon die notwendige Grundlage, um sich für den Schutz der Gebäudebrüter einzusetzen. Gemäss kantonalen Vorgaben handelt es sich bei Nistplätzen von Arten, welche ausschliesslich oder zu einem grossen Teil an Gebäuden brüten und eine hohe Standorttreue zeigen, um «Naturobjekte». Falls diese von einem Bauvorhaben tangiert werden, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Da Gebäudebrüter oft aufgrund von Bauvorhaben ihre Brutstandorte verlieren, gilt es künftig bei sämtlichen Baugesuchen zu überprüfen, ob es sich um einen «Brutstandort» oder um ein «Verdachtsgebäude» handelt. Als Grundlage dient dazu ein GIS-Layer «Gebäudebrüter» im WebGIS der Stadt Wetzikon, welcher von den verantwortlichen Personen im ordentlichen Baugesuchprüfverfahren eingesehen werden kann. Wird bei der Prüfung des Baugesuchs festgestellt, dass ein Brutstandort oder ein Verdachtsgebäude betroffen sind, wird die Abteilung Umwelt beigezogen. Diese sorgt für eine fachgerechte Abklärung und formuliert für die Baubewilligung Auflagen und Empfehlungen.

Zudem sollen die Gebäudebrüter-Einträge im WebGIS auch Bauwilligen, Planerinnen und Planern und weiteren Interessierten zur Einsicht offenstehen. Dies erhöht die Planungssicherheit und ermöglicht so die Realisation von Bauvorhaben unter bestmöglichem Schutz der gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten. Die Kosten für die Integration des Gebäudebrüterinventars in das WebGIS belaufen sich gemäss Kostenschätzung der Ingesa AG vom 16. Dezember 2022 auf etwa 1'000 Franken.

Schutz- und Fördermassnahmen für Gebäudebrüter sind je nach Gebäudetyp ganz unterschiedlich. Gerade beim Mauersegler sind Nistkästen ab Stange meist nicht die richtige Lösung. Zudem sind die Terminpläne von Bauprojekten oft sehr eng, weshalb auf das Projekt und das Gebäude zugeschnittene Lösungen gesucht werden müssen. Es lohnt sich deshalb, eine Fachperson beizuziehen, welche die Bauherrschaften berät. Viele Gemeinden übernehmen dabei die Beratungskosten (z.B. Opfikon, Cham). Unter der Annahme, dass pro Jahr bei 10 Gebäuden Abklärungen und Beratungen notwendig wären, schätzt die Abteilung Umwelt die jährlichen Kosten auf etwa 5'000 Franken.

Die Kosten der umgesetzten Massnahmen hingegen sind meist vernachlässigbar und sollen von den Bauherrschaften übernommen werden.

Im Beschluss zum Baugesuch soll künftig auf das Beratungsangebot hingewiesen und zudem muss sichergestellt werden, dass die Beratungsperson proaktiv mit der Bauherrschaft Kontakt aufnimmt. Ergänzend kann der Baubewilligung Informationsmaterial für Planende und Bauherrschaften beigelegt werden.

Erwägungen

Mit der Festsetzung des Gebäudebrüterinventars erfüllt die Stadt Wetzikon ihre Pflicht gemäss Planungs- und Baugesetz § 203. Sie verfügt damit über eine gute Grundlage für den Schutz und die Förderung der gebäudebrütenden Vogel- und Fledermausarten.

Da das Brutgeschäft gemäss Jagdgesetz geschützt ist und die Brutstandorte gemäss Natur -und Heimatschutzgesetz als Naturschutzobjekte gelten, ist es wichtig, dass Eigentümerschaften, Planende, Bauunternehmen und Behörden jederzeit Einsicht in die tatsächlichen und vermuteten Gebäudebrüterstandorte haben. Mit der Veröffentlichung im WebGIS sorgt die Stadt Wetzikon für Transparenz, erhöht die Planungssicherheit und ermöglicht die Realisierung von Bauprojekten unter bestmöglichem Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Öffentlich publiziert werden der Standort (Gebäudeadresse), die Vogelart und das Jahr der Inventarisierung.

Um die Eigentümerschaften von Gebäuden mit gesicherten oder vermuteten Vorkommen von Gebäudebrütern bei deren Schutz und Förderung zu unterstützen, übernimmt die Stadt Wetzikon die Kosten für die fachlichen Abklärungen und Beratung durch eine Fachperson.

Für richtigen Protokollauszug:



Umweltkommission Wetzikon
Marie-Therese Büsser, Sekretärin